

Die Haltung von Schafen im Freien ist anspruchsvoll

Christine Künzli, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

ür Tiere ist das Leben im Freien oftmals bereichernd, es besteht jedoch auch die Gefahr, dass ihre Anpassungsfähigkeit überfordert wird. Das Tierschutzrecht verbietet es darum, Tiere über längere Zeit extremer Witterung schutzlos auszusetzen. Schafe, die als robust und genügsam gelten, werden häufig draussen gehalten. Dabei werden sie nicht selten auf wenig strukturierten Weideflächen untergebracht, die für wechselnde Witterungsbedingungen nur bedingt geeignet sind. Der Schutz der Tiere vor widrigen Wettersituationen stellt hierbei ein ernsthaftes Problem dar.

Gemäss den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung haben Tierhaltende für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen. Dazu gehören unter anderem eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und soweit nötig das Bereitstellen einer

Unterkunft. Bei der Haltung ist darauf zu achten, dass die Körperfunktionen der Tiere und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Bei Tieren, die sich der Witterung nicht anpassen können, haben Tierhaltende für den notwendigen Schutz zu sorgen. Unterkünfte und Gehege müssen den Tieren ein arttypisches Verhalten ermöglichen, und die Beschaffenheit der Böden darf die tierliche Gesundheit nicht beeinträchtigen.

Die Haltung im Freien

Die Haltung von Haustieren im Freien wird in der Tierschutzverordnung sowie in der Nutz- und Haustierverordnung geregelt. Haustiere dürfen demnach nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, ist ihnen ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung zu stellen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie vor starker Sonneneinstrahlung bietet. Zudem muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Als «extreme Witterung» gelten gemäss dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Bedingungen, bei denen entweder starke Sonneneinstrahlung und Hitze oder Kälte in Kombination mit Regen oder Wind herrschen. Wörtlich genommen widerspricht diese Definition jedoch den aktuellen Erkenntnissen aus der Verhaltensforschung, wonach unter Umständen ein Witterungselement für sich allein genügen kann, um Schafe mangels Anpassungsfähigkeit zu veranlassen, einen Witterungsschutz aufzusuchen. Die Stärke der Belastung hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, etwa von der Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsmenge, Windstärke oder Intensität der Sonneneinstrahlung. Daneben spielen auch die Tierart, das Alter der Tiere, ihr gesundheitlicher Zustand sowie die Nutzungsintensität eine Rolle, weshalb exakte Grenzwerte nicht generell definiert werden können.

Vollzug gestaltet sich schwierig

Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen führen aufgrund ihrer unpräzisen Formulierung und dem damit verbundenen erheblichen Interpretationsspielraum in der Praxis regelmässig zu Unsicher-

heiten. Nicht nur für Personen und Organisationen, die den Vollzugsbehörden potenziell tierschutzrelevante Beobachtungen melden möchten, gestaltet sich die Beurteilung der Tierschutzkonformität einer entsprechenden Schafhaltung schwierig. Auch die Tierhaltenden selbst scheinen sich oftmals nicht darüber im Klaren zu sein, ab wann sie ihren Schafen einen Witterungsschutz zur Verfügung stellen müssen und welchen Anforderungen dieser zu genügen hat. Wer eine Tierhaltung beobachtet, bei der die Tiere womöglich nicht tierschutzkonform gehalten werden, kann dies kantonalen Veterinärbehörden melden oder Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen. Handelt es sich um ein Delikt aus dem Bereich der Tierhaltung (zu wenig Auslauf, mangelhafte Hygiene, fehlender Witterungsschutz etc.), ist eine Meldung an die Veterinärbehörde in der Regel die sinnvollere Option.

STIFTUNG FÜR DAS



Christine Künzli (Mlaw)
ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin
bei der Stiftung für das
Tier im Recht (TIR).
Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung
erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org

18 | VEG-INFO 2022-2